

Satzung zur Aufgabenverteilung nach dem Denkmalschutzgesetz

Aufgrund des § 23 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 -DSchG- (Gesetz und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 1980, S. 226) und der §§ 4 und 28 Abs. 1, Buchst. g, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen 1979, S. 594) hat der Rat der Gemeinde Ense am 11.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Denkmalausschuss

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bestimmt der Rat der Gemeinde Ense gem. § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz den Hauptausschuss.

§ 2 - Sachverständige Bürger

An Beratungen von Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege können sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tillmann
Bürgermeister